Handreichung zu Nr. B 3.2.7 ASG Entwurf: 02.03.2011

Die Aufgaben des Betreuungslehrers sind in der ZALG und in den ASG festgelegt. Im Interesse einer intensiven Förderung der Studienreferendare sind diese Aufgaben in einigen Bereichen für die Praxis zu verdeutlichen.

Während des Einsatzjahres ist der Betreuungslehrer ein wichtiger Ansprechpartner der Studienreferendare; damit erwächst ihm eine Mitverantwortung sowohl für die Förderung des einzelnen Studienreferendars als auch für die Einhaltung der Ausbildungsstandards und damit der personellen Entwicklung der Lehrerschaft allgemein. Aus diesem Grund soll sich der Betreuungslehrer stets seiner doppelten Aufgabe bewusst sein, den Studienreferendar zu betreuen und durch seine Beobachtungen bei der Beurteilung des Studienreferendars mitzuwirken. Der Betreuungslehrer führt Aufzeichnungen.

Der Betreuungslehrer macht den Studienreferendar mit den besonderen Gegebenheiten an der Einsatzschule vertraut. So führt er ihn zum Beispiel in das Kollegium ein, zeigt ihm die Räumlichkeiten, informiert ihn über die vorhandenen Unterrichtsmedien und weist ihn auf spezielle schulorganisatorische Regelungen hin [ZALG §14 (2)]. Er unterstützt ihn auch bei der Verwirklichung fächerübergreifender Unterrichtsvorhaben. Der Betreuungslehrer kann durch seinen persönlichen Einsatz ganz wesentlich zur pädagogischen und fachlichen Förderung des Studienreferendars beitragen.

Darüber hinaus ist der Betreuungslehrer stets ein kollegialer Ratgeber, der dem noch in Ausbildung befindlichen Lehrer den Freiraum gibt, eigene Erfahrungen zu sammeln, und ihm im Gespräch hilft, sie fruchtbar werden zu lassen. Der Betreuungslehrer gibt dem Studienreferendar Gelegenheit, in seinem eigenen Unterricht zu hospitieren, und vermittelt ihm die Hospitation bei anderen Fachlehrern.

Der Betreuungslehrer soll den Studienreferendar pro Fach mindestens dreimal im Halbjahr im Unterricht (Nr. B 3.2.7 ASG) besuchen. Die in der Regel unangekündigten Unterrichtsbesuche werden sinnvollerweise gleichmäßig auf die Gesamtzeit verteilt. Dadurch lässt sich u. a. die Entwicklung des Studienreferendars als Lehrerpersönlichkeit besser beobachten und beurteilen. Über die Unterrichtsbesuche ist ein Nachweis zu führen (Nr. A 5.3.2 ASG).

Im Rahmen der vorgeschriebenen Besprechung der Stunden [ZALG §14 (3)] werden Vorzüge und Schwächen der Unterrichtsgestaltung klar aufgezeigt und gegebenenfalls entsprechende Hilfen angeboten. Auf diese Weise kann der erreichte Ausbildungsstand bewusst gemacht werden. Es ist dem Studienreferendar dann auch möglich, festgestellte Mängel gezielt zu verbessern, seine pädagogischen Fähigkeiten zu steigern und seine methodischen und didaktischen Kenntnisse zu erweitern (vgl. Nr. C 7.2.2 ASG).

Im Hinblick auf die in der bisherigen Ausbildung vermittelten didaktischen und methodischen Grundsätze sollte, wenn die Auffassungen des Betreuungslehrers davon abweichen. die Möglichkeit zu einem fruchtbaren Gespräch genutzt werden. Im Konfliktfall ist eine Kontaktaufnahme zwischen Seminarschule und Einsatzschule notwendig [ZALG § 14 (3)].

Die Beratung des Studienreferendars bei der Anlage, der Korrektur und der Bewertung

von schriftlichen Leistungserhebungen hat besondere Bedeutung - ist doch der Studienreferendar für die Leistungserhebungen einerseits voll verantwortlich, andererseits aber noch nicht sicher genug, um alle auftretenden Probleme selbst zu meistern. Der Betreuungslehrer regt deshalb rechtzeitig und vorausschauend die Planung solcher Arbeiten an. Die Angaben der schriftlichen Leistungserhebungen werden vor der Durchführung begutachtet, damit Fehler hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und des Textverständnisses vermieden werden. Auch die Korrektur und die Notengebung bedürfen, insbesondere bei den ersten Leistungserhebungen, die der Studienreferendar selbständig durchführt, einer Beratung und Überprüfung. Als Klassenleiter oder stellvertretender Klassenleiter darf der Referendar nicht eingesetzt werden [ZALG § 20 *(3)* Satz 6].

Die Planung und Gestaltung der Prüfungslehrprobe sind ganz die Aufgabe des Studienreferendars. Der Betreuungslehrer nimmt ohne Stimmrecht beratend an der Besprechung der Prüfungslehrprobe teil [LPO II §21 (8)]. Über den Verlauf der Besprechung und der Notenfindung ist Stillschweigen zu bewahren [LPO II §2 (5)]. Die notwendige Distanz und Zurückhaltung bei deren Vorbereitung fördert sein sachliches Urteil über die dort erbrachte Leistung.

Der Betreuungslehrer tauscht sich mit dem Leiter der Einsatzschule nach Bedarf über die Tätigkeit des Studienreferendars aus. Rechtzeitig vor dem Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts fordert der Leiter der Einsatzschule den Betreuungslehrer auf, ihm diejenigen Beobachtungen schriftlich mitzuteilen, die für die Erstellung seiner Beobachtungen über die Tätigkeit des Studienreferendars an der Einsatzschule von Bedeutung sind. Dabei gilt es, nicht nur wohlwollende Aussagen zu treffen, sondern die schriftlich festgehaltenen Beobachtungen des Beratungslehrers kritisch auszuwerten, so dass über die Leistungen in den drei Kompetenzbereichen (vgl. Nr. C 7.1. ASG) des Studienreferendars ein umfassendes Bild vermittelt werden kann. in die vom Schulleiter der Einsatzschule festgehaltenen „Beobachtungen" werden nur solche kritische Beobachtungen aufgenommen, die der Betreuungslehrer oder der Leiter der Einsatzschule dem Studienreferendar vorher im Gespräch (Stundenbesprechung u. a.) mitgeteilt haben.

Eine gerechte Beschreibung und Bewertung des Einsatzes wird leichter zu erstellen sein, wenn die persönliche Beziehung zwischen Betreuungslehrer und Studienreferendar nicht zu eng gestaltet wird.

Ein zeitlicher Übersichtsplan über die wesentlichen Schritte, die im Hinblick auf eine gleiche Behandlung aller Studienreferendare unbedingt einzuhalten sind, folgt nachstehend.